

Gesuch für eine Gästekarte 2024

Eingabefrist: Spätestens **sieben** Tage vor dem ersten Gültigkeitstermin

Personalien / Jagdgast Herr Frau

Name	_____	Geb. Dat.	_____
Vorname	_____	Telefon	_____
Strasse / Nr.	_____	E-Mail	_____
PLZ / Ort	_____	Kanton	_____

Jagdprüfung Bei erstmaliger Anmeldung ist eine Kopie des Prüfungsausweises beizulegen.

Gästekarten Tageskarten à Fr. 50.00 (max. sechs Tage möglich)

Die Tage können individuell eingelöst werden.

Auf der Gästekarte ist das Datum des jeweiligen Jagdtages vor Antritt der Jagd einzutragen und vom Jagdgast und Gastgeber zu visieren.

Der Gastgeber oder der Jagdgast hat sich am Vortag des Jagdbeginns beim gebietszuständige Wildhüter bis 16:00 Uhr zu melden.

Jagdhund Die Voraussetzungen zum Mitführen des Jagdhundes gemäss § 33 JWG sind einzuhalten.

Name	_____	Chip-Nr.	_____
Geb. Datum	_____	Rasse	_____

Ich melde den Hund für folgende Jagd an

NW _____ HR _____

Das Prüfungsdatum ist gemäss § 33 JWG einzutragen. Bei erstmaliger Anmeldung sind die Prüfungsausweise beizulegen.

Versicherung

Kanton SZ für Fr. 33.00 Andere _____
Versicherungsgesellschaft

Jagdwaffe Jagdgäste aus einem Schengenstaat, welche eine Jagdwaffe in die Schweiz einführen, benötigen dazu einen gültigen Feuerwaffenpass (gemäss Waffengesetz vom 12. Dezember 2008).

Jagdpatentinhaber / Gastgeber

Name	_____	Patent-Nr.	_____
Vorname	_____	Telefon	_____
Strasse / Nr.	_____	E-Mail	_____
PLZ / Ort	_____		

Rechnungsstellung an Jagdpatentinhaber Gast

Der unterzeichnende Jagdpatentinhaber bestätigt, dass die oben genannten Angaben richtig sind und der Jagdgast die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Gästekarte gemäss der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.

Datum _____ Unterschrift (Jagdpatentinhaber) _____

Die Anmeldung ist nur mit Originalunterschrift gültig.

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986

Art. 16 ¹ Alle Jagdberechtigten müssen für ihre Haftpflicht eine Versicherung abschliessen.
Der Bundesrat setzt die minimale Deckungssumme fest.

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988

Art. 14 Die minimale Deckungssumme für die Haftpflicht von Jägern beträgt zwei Millionen Franken.

Jagd- und Wildtierschutzgesetz (JWG) vom 25. Mai 2016

§ 10 Voraussetzungen

Voraussetzungen zur Jagdberechtigung sind:

- a) jahrgangsmässig erfülltes 20. Altersjahr,
- b) gültige, vom Kanton Schwyz anerkannte Jagdprüfung,
- c) keine Verweigerungsgründe nach den §§ 23 und 25,
- d) Ausweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

§ 19 Pflichten des Patentinhabers

Der Inhaber eines Jagdpatents ist verpflichtet:

- a) angeordnete administrative Pflichten sowie angeordnete Wildvorweis- und Abschusskontrollpflichten termingerecht, wahrheitsgetreu und vollständig wahrzunehmen,
- b) bei der Wildschadenverhütung, der Hege und bei der Bekämpfung von Tierseuchen mitzuhelfen,
- c) dem zuständigen Amt mitzuteilen, wenn sich bezüglich der Patentverweigerungsgründe Änderungen ergeben,
- d) die Jagd weid- und tierschutzgerecht auszuüben,
- e) den periodischen Treffsicherheitsnachweis zu erbringen,
- f) Jagdhunde nur gemäss § 33 einzusetzen.

§ 21 Gästekarten

¹ Die Gästekarte erlaubt jagdberechtigten Personen die Teilnahme an der ordentlichen Jagd im Beisein eines Gastgebers, der Inhaber des entsprechenden Jagdpatents ist.

² Sie berechtigt zum Abschuss von:

- a) jagdbarem Gams- und Rehwild, für das der Jagdpatentinhaber oder ein anderer anwesender Jäger seine Abschussberechtigung (Marke) zur Verfügung stellt,
- b) jagdbarem Haarraubwild.

³ Erlegte Tiere gemäss Abs. 2 Bst. a sind unmittelbar nach dem Abschuss durch den Patentinhaber mit dessen Marke zu kennzeichnen.

§ 22 Erteilung und Abgabe von Patenten und Gästekarten

¹ Das zuständige Amt kontrolliert die eingereichten Gesuche, holt bei Bedarf Informationen bei den mitwirkungspflichtigen Bewerbern oder den zuständigen kantonalen und kommunalen Amtsstellen ein und erteilt die Patente.

² Es gibt die Patente und Gästekarten ab oder kann Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 33 Jagdhunde

a) Zulassung und Einsatz

¹ Auf der Jagd dürfen nur Jagdhunde eingesetzt werden. Als Jagdhunde gelten alle Jagdhunderassen gemäss der Definition des Interkantonalen Kynologischen Verbandes (FCI) und deren Mischlinge, die über eine bestandene Ablege- und Gehorsamsprüfung oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung verfügt.

² Für deren Einsatz gelten zudem folgende Einschränkungen:

- a) auf der Hochwildjagd dürfen nur Jagdhunde des Schweisshundepiketts mitgeführt werden,
- b) auf der Niederwildjagd sind lautjagende Jagdhunde zugelassen, sofern sie über einen Lautnachweis oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung verfügen,
- c) auf der Bau-, Wasserwild-, Schneehasen- sowie Schwarzwildjagd sind alle Jagdhunde zugelassen, sofern sie über eine anerkannte Prüfung im entsprechenden Einsatzbereich verfügen,
- d) für die Nachsuche zugelassen sind Jagdhunde des Schweisshundepikettendienstes, sowie nach vorgängiger Zustimmung des Wildhüters Hunde, die über die erforderliche anerkannte Prüfung verfügen.

³ Jagdhunde sind unter Vermerk zur jeweiligen Aus- und Weiterbildung im Patent einzutragen und vorschriftsgemäss zu kennzeichnen. Die gültigen Prüfungsausweise und weitere Nachweise sind im Einsatz mitzuführen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Prüfungsanforderungen und Einzelheiten des Einsatzes im Sinne einer tierschutzgerechten Jagd.

Allgemeine Informationen

Die Gästekarten werden fortlaufend verschickt.

Einmal abgegebene Gästekarten können nicht mehr zurückgegeben werden.

Für nicht gebrauchte Jagdtage gibt es keine Rückerstattung.